

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012

Nr. 2012/2273

Änderung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der N1; 6-Streifen-Ausbau 2013/2014

1. Erwägungen

1.1 Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone zur effizienten Leistung von Polizeidiensten

Zur Sicherstellung der effizienten Leistung von Polizeidiensten sind die Kantone gestützt auf Artikel 57a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01) verpflichtet, auf Autobahnen Zuständigkeitsabschnitte zu bilden. Die zuständige Autobahnpolizei hat den Ordnung- und Sicherheitsdienst, die polizeiliche Fahndung sowie unaufschiebbare Massnahmen auf dem jeweiligen Zuständigkeitsabschnitt unabhängig von den Kantonsgrenzen zu besorgen. Die Regierungen der beteiligten Kantone regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Polizeitätigkeit im Gebiet des Nachbarkantons. Ist der Polizeidienst wegen fehlender Einigung nicht gewährleistet, trifft der Bundesrat vorsorgliche Verfügungen.

1.2 Ausbau der A1 auf sechs Fahrstreifen: Geltende Vereinbarung ist zu ergänzen

Im Rahmen eines Bundesprojektes wird die A1 zwischen Härkingen und Wiggertal auf sechs Fahrstreifen ausgebaut. Die intensive Ausbauphase wird voraussichtlich im Februar 2013 beginnen, geplant ist diesbezüglich eine Bauzeit von rund 18 Monaten. Die geltende Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der N1 vom 29. August 1967 (BGS 511.551.2) regelt die Zuständigkeiten für die Kriminal-, Sicherheits- und Ordnungsdienste im Grenzgebiet auf effiziente Weise. Die Bestimmungen sind grundsätzlich geeignet, um die Verkehrssicherheit auch während der Ausbauphase 2013/2014 angemessen sicherzustellen.

Lediglich der örtliche Anwendungsbereich der Vereinbarung ist für die Dauer der intensiven Ausbauphase aufgrund der vorzunehmenden Verkehrsführung 4/0 anzupassen, so dass die Polizei Kanton Solothurn für den gesamten Baustellenabschnitt zwischen Härkingen und Wiggertal, unabhängig vom Kantonsgebiet, zuständig ist. Auf diesen Grundsatz haben sich die Kantone Aargau und Solothurn aus Gründen der Einsatztaktik und Effizienz geeinigt. Die Eckpunkte haben die beiden Polizeikommandanten in einer Übereinkunft festgelegt. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist entsprechend orientiert.

Paragraf 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) ermächtigt den Regierungsrat, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abzuschliessen. Die geltende Vereinbarung wird gestützt auf die genannte Bestimmung geändert. Die Änderung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft und ist befristet bis zum Monatsende der wieder aufgehobenen Verkehrsführung 4/0.

1.3 Inhalt der Änderung: Befristete Ausdehnung des Zuständigkeitsgebiets der Polizei Kanton Solothurn

Artikel 1 Absatz 1a) der geltenden Vereinbarung definiert die örtliche Zuständigkeit der Polizei Kanton Solothurn. Der neue Artikel 1^{bis} dehnt deren Zuständigkeitsgebiet auf folgendes Gebiet aus: Ab Kantonsgrenze Solothurn/Aargau (km 57,200) bis zur Verzweigung Wiggertal (km 59,500) in beiden Fahrtrichtungen. Dadurch ist die Polizei Kanton Solothurn während der befristeten Geltungsdauer für die Vornahme der polizeilichen Aufgaben gemäss Artikel 1, 4 und 5 der geltenden Vereinbarung zuständig.

Die anderen Artikel der geltenden Vereinbarung werden nicht geändert.

1.4 Vergütung der Zusatzleistungen durch den Bund

Während des 6-Streifen-Ausbaus, insbesondere während der intensiven Ausbauphase mit der Verkehrsführung 4/0, muss die Polizei Kanton Solothurn zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit des Baustellenpersonals zu den Spitzenstunden eine zusätzliche Polizeipatrouille einsetzen respektive diese in unmittelbarer Nähe für Erstinterventionen bereithalten. Bei grossräumigen Stausituationen erfolgt der Einsatz zusätzlicher Patrouillen nach Bedarf. Diese Zusatzleistungen werden dem Kanton Solothurn vom ASTRA vergütet.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 57a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Paragraph 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11)

- 2.1 Die Änderung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die Autobahnpolizei auf der N1 vom 29. August 1967 (BGS 511.551.2) wird beschlossen.
- 2.2 Die Änderung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie gilt befristet bis Ende des Monats der Verkehrsführung 4/0.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarungstext

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Kommando Kantonspolizei Aargau
Stadtpolizeien
Staatsanwaltschaft
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (3)
Vertragsbuch
Amtsblatt
GS
BGS